



Ausschussdrucksache 21(6)96b

vom 18. Juni 2026, 18:15 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Dr. Sabine Kossak

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts
BT-Drucksache 21/6215

16. Juni 2026

**Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts BT-
Drucksache 21/6215, Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2026**

Patentanwältin Dr. Sabine Kossak

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte am 14.11.2025 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts („RefE“) vorgelegt¹. Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/2823 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über den rechtlichen Schutz von Designs (DesignRL) (siehe RefE, S. 1).

Am 4.3.2026 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts („RegE“) verabschiedet.

Diese Stellungnahme zum RegE richtet sich an den verbindlichen Vorgaben der DesignRL aus und zeigt auf, wo zu einer vollständigen und effektiven Umsetzung Ergänzungen sinnvoll sind. Dabei ist das Augenmerk auch auf den Gebrauch der Umsetzungsfreiheit gerichtet, wo die DesignRL Gestaltungsspielräume ermöglicht oder keine Regelungsvorgaben enthält.

1. Patentkostengesetz (PatKostG)

Gemäß § 27 (2) DesignG wird ein Design für einen Zeitraum von fünf Jahren eingetragen, gerechnet ab dem Anmeldetag, mit der Möglichkeit der Verlängerung des Schutzes auf maximal 25 Jahre. Dabei sieht § 28 (1) DesignG vor, dass zur

¹ Siehe https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Designrecht.html?nn=110518.

Aufrechterhaltung des Schutzes alle 5 Jahre ab dem Anmeldetag, d.h. nach 5 Jahren, 10 Jahren, 15 Jahren und 20 Jahren Aufrechterhaltungsgebühren gezahlt werden müssen. Nach der bisherigen Regelung des Patentkostengesetzes gilt für die Fälligkeit dieser Aufrechterhaltungsgebühren eine Ultimo-Regelung, die Zahlung der Aufrechterhaltung ist somit am Monatsletzten des jeweiligen Anmeldemonats fällig. Die durch Art. 32 III und Art. 10 II DesignRL bedingte Umstellung der Zahlungsfristen und des Ablaufs der Schutzdauer bei Nichtzahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr führt in § 7 III PatKostG (RegE, S. 17 f.) zu einem Wechsel von der bisherigen Ultimo-Regelung auf die taggenaue Regelung (Schutz läuft am selben Tag wie dem Anmeldetag nach 5, 10, 15 bzw. 20 Jahren aus). Diese Umstellung ist mit der durch das Markenrechtsmodernisierungsgesetz („MaMoG“) eingeführten Regelung zwecks Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/243634 vergleichbar. Aufgrund der genannten Umstellungsproblematik wurde durch das MaMoG § 159 MarkenG (Schutzdauer und Verlängerung) in das MarkenG aufgenommen. Eine Begründung zu dieser Maßnahme fehlte im damaligen Gesetzentwurf.

Die nunmehr geplante Umstellung kann im Extremfall dazu führen, etwa bei einem Anmeldetag am 1. Juni, dass aufgrund der bisherigen Regelung der Schutz bei Nichtzahlung der 1. Aufrechterhaltungsgebühr am 31. Dezember nach 5 Jahren enden würde (= Ablauf der Nachfrist laut aktuellem §§ 7 I, 3 II 1 PatKostG), hingegen aufgrund der geplanten Regelung der Schutz bereits am 1. Dezember endet (= Ablauf der Nachfrist laut vorgeschlagenem §§ 7 III, 3 III 1 PatKostG). Hierbei könnte es sich um eine verfassungsrechtlich unzulässige Entziehung von Eigentum (Art. 14 GG) handeln. Um einer solchen Problematik aus dem Weg zu gehen, sollte eine § 159 MarkenG entsprechende Regelung in das DesignG (z.B. als neuer § 75 DesignG) aufgenommen werden.

2. Neuheitsschonfrist (§ 6 DesignG)

Der RegE sieht für die Neuheitsschonfrist gemäß der Vorschrift des § 6 DesignG keine Änderungen vor (anders als der entsprechende Art. 6 DesignRL). Damit bleibt eine wesentliche, von Art. 6 DesignRL vorgesehene Änderung der Regelung zur Neuheitsschonfrist unberücksichtigt (Hervorhebung hinzugefügt):

(derzeitige Fassung, unverändert laut RegE)

Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung der Artikel 4 und 5 unberücksichtigt, wenn das offenbarte Design, das mit einem Design, für das der Schutz eines eingetragenen Designs eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen wird, **identisch ist oder sich in seinem Gesamteindruck nicht von diesem unterscheidet**, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird

- a) durch den Entwerfer oder den Rechtsnachfolger des Entwerfers oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder des Rechtsnachfolgers des Entwerfers und
- b) während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.

Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung des § 2 Absatz 2 und 3 unberücksichtigt, wenn ein Design während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Dasselbe gilt, wenn das Design als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger offenbart wurde.

Während Art. 6 DesignRL vorgibt, dass für die Anwendbarkeit der Neuheitsschonfrist keine Sachidentität erforderlich ist, verlangt § 6 DesignG dagegen Sachidentität. Während nach der DesignRL somit identische Offenbarungen innerhalb der Neuheitsschonfrist und zusätzlich Offenbarungen innerhalb der Neuheitsschonfrist, die denselben Gesamteindruck wie das eingetragene Design hervorrufen für die Bewertung der Schutzfähigkeit unberücksichtigt bleiben, ist die Regelung des § 6 DesignG auf identische Offenbarungen beschränkt. Zwar könnte der Verweis auf § 2 II und III DesignG einem abweichenden Ergebnis vorbeugen³, eine Anpassung des Wortlauts an Art. 6 DesignRL würde aber für Rechtssicherheit sorgen.

² Art. 6 MusterRL lautet: „Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung der Artikel 4 und 5 unberücksichtigt, wenn ein Muster, für das der Schutz eingetragener Rechte an Mustern eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen wird, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird a) durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten infolge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers und b) während der zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.“

³ BGH GRUR-RR 2021, 277 Rn. 17 – Milla.

3. Wiedergabe des Designs (§ 7 I DesignV)

Die neue Vorschrift in § 11a DesignG bestimmt Grundsätze zur Wiedergabe des Designs. Danach kann die Wiedergabe des Designs statisch, dynamisch oder animiert sein (§ 11a I 2 DesignG). Die Wiedergabe muss alle Merkmale des Designs, für die Schutz beansprucht wird, in einer oder mehreren Ansichten zeigen (§ 11a I 3 DesignG). Enthält die Wiedergabe mehrere Darstellungen oder Ansichten, müssen diese miteinander im Einklang stehen. Der Schutzgegenstand wird durch die Kombination aller visuellen Merkmale bestimmt, die in der Wiedergabe enthalten sind (§ 11a II DesignG).

Ergänzend sieht der ReGE in Art. 4 Nr. 3 für § 7 I DesignV vor, dass die Wiedergabe des Designs ausschließlich aus visuellen zwei- oder dreidimensionalen Darstellungen besteht, die statisch, dynamisch oder animiert sein können. Pro Design sind bis zu 20 statische Darstellungen zulässig. Für jedes Design darf jeweils eine dynamische oder animierte Darstellung eingereicht werden. Jede darüberhinausgehende Darstellung bleibt unberücksichtigt (RegE, S. 20). Unterschiedliche Darstellungsarten können kombiniert werden. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich zudem, dass nur eine dynamische Darstellung⁴ oder eine animierte Darstellung eingereicht werden kann (RegE, S. 54 zu Nummer 3).

Während der Wortlaut von § 7 (1) Design durchaus noch so ausgelegt werden könnte, dass pro Design auch bis zu 20 dynamische und/oder 20 animierte Darstellungen zulässig sind, schließt die Gesetzesbegründung dieses aus.

Hierzu bestehen Bedenken, weil ein Design mitunter auch mit mehr als einer dynamischen oder animierten Darstellung wiedergegeben werden kann (und auch sollte). Denn der Schutzgegenstand eines Designs erschöpft sich nicht zwingend in der bloßen räumlichen Rundumsicht. Vielmehr kann die dynamische Abfolge selbst ein prägendes Gestaltungsmerkmal des Designs sein. Verschiedene animierte oder dynamische Darstellungen können daher beispielsweise unterschiedliche Bewegungsabläufe oder Zustände des Designs darstellen, oder aber eine Anmeldung kann das Design zum einen in

⁴ Ein Beispiel für eine dynamische Darstellung findet sich beim EUIPO für REUD 003024645-0001 unter [EUIPO - eSearch](#).

einer räumlichen Rundumsicht, zum anderen in alternierenden Zuständen und Bewegungsabläufen zeigen.

Vor diesem Hintergrund sollte § 7 I DesignV wie folgt gefasst werden:

(1) Die Wiedergabe des Designs besteht ausschließlich aus visuellen zwei- oder dreidimensionalen Darstellungen, die statisch, dynamisch oder animiert sein können. Auch die Kombination von statischen, dynamischen und animierten Darstellungen ist zulässig. Pro Design sind bis zu 20 statische, dynamisch oder animierte Darstellungen zulässig. ~~Für jedes Design darf jeweils eine dynamische oder animierte Darstellung eingereicht werden.~~ Jede darüberhinausgehende Darstellung bleibt unberücksichtigt. Werden unterschiedliche Darstellungsarten kombiniert, müssen die offenbaren Designmerkmale konsistent gezeigt werden.

4. Beitritt zum Nichtigkeitsverfahren (§ 34c DesignG)

Der ReGE sieht vor, den § 34c DesignG (Beitritt zum Nichtigkeitsverfahren) ersatzlos zu streichen. Begründet wird dies damit, dass sich der Rechtsbehelf nicht etabliert hätte (ein Fall bei 500 möglichen Verfahren), das Verfahren sich für das DPMA technisch und organisatorisch aufwendig darstelle und die Streichung zum Bürokratieabbau sowie zur Kosteneinsparung beitrüge. Für die Beteiligten hätte der Wegfall keinen Nachteil, da die Verfahren auch miteinander verbunden werden könnten und der Beitritt den Beteiligten keinen Kostenvorteil böte (RefE, S. 46 f.). Dies überzeugt aus den folgenden Gründen nicht:

Nur weil sich ein Rechtsbehelf (bisher) nicht etabliert hat, ist dieses kein Grund, ihn zu streichen. Warum das DPMA – zum jetzigen Zeitpunkt (also über elf Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung) – technischen und organisatorischen Aufwand betreiben muss, um ein Beitrittsverfahren in der elektronischen Akte abbilden zu können, ist – falls dies zutrifft – schwer nachvollziehbar, da das DPMA lange genug Zeit gehabt hat, den vom Gesetzgeber beschlossenen Rechtsbehelf in der Aktenführung abzubilden.

Es trifft auch nicht zu, dass der Beitritt für den Nutzer keinen Vorteil gegenüber einem eigenen Nichtigkeitsverfahren bringen würde. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Beitritt erst im Beschwerdeverfahren erfolgt, da dann sowohl eine Kosten- als auch Zeitersparnis gegeben ist. Insbesondere die Zeit bis zum Erhalt einer rechtskräftigen

Entscheidung wird bedeutend verkürzt, was im Hinblick auf ein parallel anhängiges Verletzungsverfahren hochrelevant sein kann.

Auch die in der Begründung genannte Möglichkeit der Verbindung zweier separater Nichtigkeitsverfahren anstatt eines Beitritts zu einem anhängigen Nichtigkeitsverfahren spricht für die Beibehaltung des Rechtsbehelfs des Beitritts und nicht gegen ihn: Wenn die Verfahrensverbindung problemlos möglich ist, könnte der Beitritt technisch und organisatorisch wie ein separates Nichtigkeitsverfahren geführt werden, bei dem automatisch die Verfahrensverbindung gegeben ist. Im Übrigen ist die Kosteneinsparung für das DPMA nicht ersichtlich, wenn wie vorstehend beschrieben verfahren wird. Auch ansonsten ist nicht ersichtlich, weshalb es eine Kosteneinsparung für das DPMA geben sollte, wenn eine zusätzliche Akte für ein zusätzliches Nichtigkeitsverfahren geführt werden muss, anstatt in einer einzigen Akte ein zusätzliches Beitrittsverfahren zu führen.

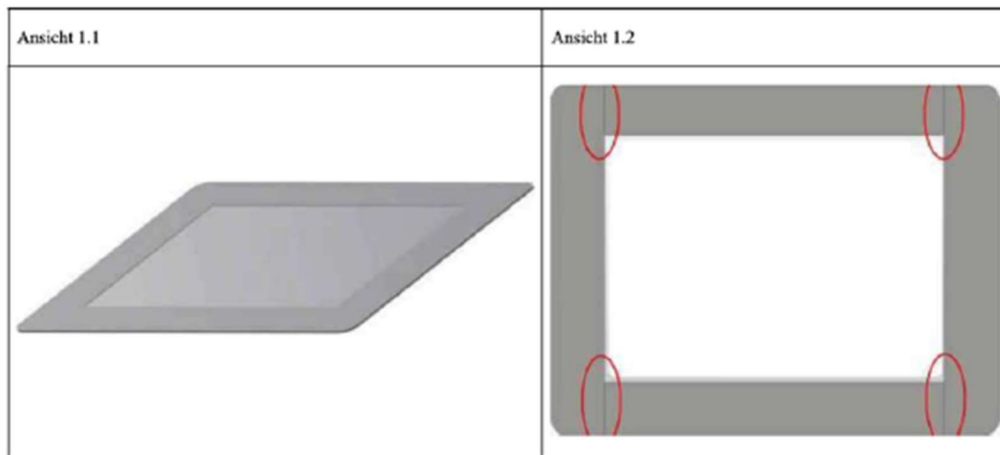
Darüber hinaus existiert im Unionsrecht eine parallele Vorschrift in Form des Artikels 54 UGV. Schon aus Gründen größtmöglicher Harmonisierung und einer zu der UGV kohärenten Regelungslage sollte § 34c DesignG somit unverändert beibehalten werden.

5. Änderungen der Wiedergabe (§ 21b DesignG)

Der RegE sieht in § 21a DesignG nun die Möglichkeit einer Berichtigung vor. Der RegE hat aber die Chance verpasst, eine dem Unionsdesignrecht vergleichbare Regelung zu schaffen, die wie Art. 47a II bzw. Art. 50e I UGV (ab 1.7.2026: Art. 57 II bzw. Art. 67 I UDV) eine Änderung der Wiedergabe eines Unionsdesigns „*in unwesentlichen Einzelheiten*“ vor bzw. nach Eintragung erlaubt. Das Fehlen einer solchen Regelung stellt einen Wettbewerbsnachteil zulasten deutscher Designs dar.

Die Möglichkeit zur Änderung ist beispielsweise von Relevanz, wenn das Amt im Erteilungsverfahren oder ein Dritter im Lösungsverfahren die Einheitlichkeit des Designs anzweifelt. So hatte beispielsweise im Fall T-25/23 das Gericht der Europäischen Union ein Design gelöscht, weil die Darstellungen, mit denen das Design eingetragen war, unlösbare Inkonsistenzen und unüberbrückbare Widersprüche enthielt.⁵ Dabei wurde u.a. auf in einigen Darstellungen des Designs REUD 1112155-0001 nicht enthaltene Linien abgestellt:

⁵ Vgl. EuG [T-25/23](#), 23 Oktober 2024 “ORGATEX“.



1.1 and 1.2 front side = insoluble inconsistency

Wäre es dem Designinhaber möglich gewesen, diese Linien nachträglich zu ergänzen, hätte sich ein Teil der Widersprüche möglicherweise auflösen lassen. Gleichzeitig zeigt der Fall auch gut die Grenzen. Der Widerspruch in den Darstellung 1.1. und 1.2, der durch die graue Darstellung der inneren Fläche entsteht, hätte sich nicht durch eine Änderung in unwesentlichen Einzelheiten auflösen lassen.⁶

Die GRUR hat in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf insoweit einen überzeugenden Vorschlag für einen neuen § 21b DesignG unterbreitet, der einen Änderung der Wiedergabe in „unwesentlichen Einzelheiten“ vorsieht.⁷

6. Bauelemente komplexer Erzeugnisse (§ 1 Nr. 4 und § 4 DesignG)

Für die Schutzvoraussetzungen von „Bauelementen komplexer Erzeugnisse“ sieht der ReGE eine begriffliche Änderung von „*bestimmungsgemäßer Verwendung*“ auf „*übliche Verwendung*“ sowohl in § 4 DesignG als auch in § 1 Nr. 4 DesignG vor. Danach soll das Design eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses nur dann als neu gelten und Eigenart haben, wenn das Bauelement nach Einfügen in das komplexe Erzeugnis bei dessen üblicher (nicht: bestimmungsgemäßer) Verwendung sichtbar bleibt (RegE Nr. 3, S. 4).

Diese begriffliche Anpassung folgt einer entsprechenden Änderung der deutschen Sprachfassung von Art. 3 Nr. 3 lit. a DesignRL. Anders als die deutsche Sprachfassung sehen die englische, französische, italienische und spanische Sprachfassung des Art. 3 Nr.

⁶ Vgl. hierzu überzeugend Hartwig GRUR Int. 2025, 845.

⁷ Stellungnahme des GRUR-Fachausschusses für Designrecht zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts vom 14.11.2025 [2026-01-02GRUR-Stn-RefE-DesignRModG.pdf](#).

3 lit. a DesignRL allerdings keine begriffliche Änderung vor. Sie knüpfen weiterhin an die Voraussetzung „*normal use*“ bzw. „*utilisation normale*“ bzw. „*normale utilizzazione*“ bzw. „*utilización normal*“ an. Darüber hinaus ist die deutsche Sprachfassung der entsprechenden Regelung in der UGV⁸ unverändert geblieben und stellt weiterhin auf die Sichtbarkeit bei „bestimmungsgemäßer Verwendung“ ab.

Der Begriff der „üblichen Verwendung“ hat seinen Ursprung erkennbar in der Monz-Entscheidung des EuGH,⁹ welche die Auslegung von Art. 3 III und IV MusterRL zum Gegenstand hatte. Der EuGH hat insoweit klargestellt, dass eine „bestimmungsgemäße Verwendung“ im Sinne der Vorschrift diejenigen Handlungen umfasst, die bei der „hauptsächlichen Verwendung“ eines komplexen Erzeugnisses vorgenommen werden, sowie Handlungen, die der Endbenutzer im Rahmen einer solchen hauptsächlichen Verwendung „üblicherweise“ vorzunehmen hat, mit Ausnahme von Instandhaltung, Wartung und Reparatur.¹⁰ Damit ist auch klar, dass der EuGH den Begriff der „üblichen Verwendung“ nicht als Substitut für die Voraussetzung der „bestimmungsgemäßen Verwendung“ begreift, sondern ergänzend zur „hauptsächlichen Verwendung“ eines komplexen Erzeugnisses.

Um dieses an einem Beispiel zu erläutern: Während der bestimmungsgemäße Gebrauch einer Treppe darin besteht, Höhenunterschiede zwischen verschiedenen Ebenen oder Stockwerken zu überwinden, gehört es zum üblichen Gebrauch, auf einer Treppe zu sitzen, insbesondere auf Treppen im Außenbereich. Das Sitzen auf der Treppe ist also ein üblicher Gebrauch, der vom Gesetzeswortlaut umfasst wäre, allerdings kein bestimmungsgemäßer Gebrauch.

Daher wird unter Berücksichtigung der verschiedenen Sprachfassungen und im Sinne der Kohärenz vorgeschlagen, dass der Wortlaut von § 4 DesignG und § 1 Nr. 4 DesignG unverändert bleibt.

⁸ Art. 4 II lit. a UGV: „Ein Geschmacksmuster, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart, wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt.“

⁹ EuGH GRUR 2023, 482 – Sattelunterseite.

¹⁰ EuGH GRUR 2023, 482 Rn. 56 – Sattelunterseite.

7. Fehlende Anpassung des Designrechts an KI bedingte Anforderungen

Sowohl der europäische als auch der deutsche Gesetzgeber haben es bislang versäumt, bei der Modernisierung des Designrechts Fragen zu adressieren, die durch die Nutzung von KI-Tools im Design-Prozess entstehen. Das betrifft sowohl die Frage, ob autonom von einer künstlichen Intelligenz generierten Designs ohne einen menschlichen Entwerfer schutzfähig sind,¹¹ als auch die Frage, ob solche Designs bei der Bewertung der Schutzfähigkeit uneingeschränkt dem Formenschatz zu zuordnen sind. Der Registered Design Act des Vereinigten Königreich umfasst in Art. 2 (4) bereits eine Regelung, die die Rechte an einem autonom von KI generierten Design der Person zuordnet, die die Vorkehrungen für den Entwurf des Designs getroffen hat:

In the case of a design generated by computer in circumstances such that there is no human author, the person by whom the arrangements necessary for the creation of the design are made shall be taken to be the author.

Nach britischem Recht ist ein KI-generiertes Design also nicht nur schutzfähig, sondern es gibt auch eine klare Zuordnung der Rechte. Der deutsche Gesetzgeber sollte hier ebenfalls für Klarheit sorgen, ob grundsätzlich ein Schutz für KI-generierte Designs möglich sein soll.

¹¹ Befürwortend: Späth/Kossak GRUR 2021, 1258 ff.; ablehnend: Dornis in Zentek/Gerstein, DesignG, 1. Aufl. 2022, C Kap. 4 Rn. 40 ff., insb. Rn. 64.